



# Hopp Schwiiz Transport

## Allgemeine Vermietbedingungen



### Anforderungen

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter sowie den im Vertrag aufgeführten Zusatzkern gefahren werden.

### Fahrzeugreservation

Eine Reservation begründet keinen Vertrag zwischen Kunden und Hopp Schwiiz Transport. Hopp Schwiiz Transport ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Vermietung an Personen zu verweigern.

### Fahrzeugübernahme

Fahrzeuge werden dem Mieter in betriebs sicherem und sauberem Zustand übergeben. Der Mieter hat sich bei der Fahrzeugübernahme von der Richtigkeit der in Anlage 1 notierten Angaben (km-Stand, Tankstand, Vorschäden) zu überzeugen und Differenzen sofort vor Ort mitzuteilen.

### Kaution/Verrechnung

Hopp Schwiiz Transport ist berechtigt, die geleistete Kaution von CHF 300.– des WWKunden mit den Ansprüchen aus diesem Vertrag bzw. dem entstandenen Schaden aus Beschädigung oder Diebstahl des Fahrzeuges zu verrechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### Mietpreis und Treibstoffkosten

Der Mietpreis muss bei Übernahme des Fahrzeuges bar bezahlt werden. Allfällige Zusatzkosten für Mehrkilometer, verspätete Rückgabe oder verlängerter Mietdauer sind bei Fahrzeugrücknahme zu begleichen bzw. werden mit der Kaution verrechnet. Der Mieter hat das Fahrzeug entsprechend dem Tankstand zurückzugeben, mit welchem er das Fahrzeug übernommen hat (vgl. Anlage 1). Bei einer Differenz des Tankinhalts bei Fahrzeugübernahme wird eine Pauschale von CHF 25.– pro angebrochenem 1/8 des Anzeigebereichs berechnet. Erfolgt eine Rückgabe mit Tankinhaltsplus wird diese nicht vergütet.

### Fahrzeugrückgabe/Verlängerung der Mietdauer

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäss den im Mietvertrag festgehaltenen Angaben betreffend Ort, Datum, und Zeit, bzw. bei vorzeitiger Kündigung durch Hopp Schwiiz Transport aus einem wichtigen Grund unverzüglich zurückzugeben. Wird die vereinbarte Rückgabezeit um mehr als 30 min. überschritten, wird eine weiterer Miettag verrechnet. Nach Beendigung des Mietvertrags oder nach Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist Hopp Schwiiz Transport berechtigt, sich das Fahrzeug jederzeit auf Kosten des Mieters zu verschaffen, auch wenn es sich auf Privatgrund befindet, sowie die zusätzliche Inanspruchnahme des Mietvertrages zu berechnen. Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist nur in Zustimmung mit Hopp Schwiiz Transport vor Beendigung des laufenden Mietverhältnisses möglich. Die Verlängerung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### Fahrten ins Ausland

Folgende Länder sind uneingeschränkt bereisbar: Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Österreich, Spanien und Schweden. Fahrten in andere europäische Länder sind meldepflichtig. Bei Fahrzeugdiebstahl gilt der erhöhte Selbstbehalt.

### Unfälle/Schadenereignisse

Der Mieter hat nach einem Unfall, Diebstahl oder sonstigen Schadenereignis sofort die Polizei und Hopp Schwiiz Transport zu verständigen und einen Polizeibericht erstellen zu lassen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Bei Diebstahl, Verlust oder Veruntreuung des Fahrzeuges ist der Fahrzeugschlüssel, ein Bericht über den Hergang des Diebstahls sowie der Polizeibericht bei Hopp Schwiiz Transport innerhalb von 24 Stunden nach dem Ereignis einzureichen. Der Mieter ermächtigt Hopp Schwiiz Transport zur Einsicht jeglicher relevanter Akten bei allen Amtsstellen. Für nicht gemeldete Schadenfälle haftet der Mieter auch nachträglich.

### Reparaturen technischer Defekte

Der Kunde/Fahrer ist verpflichtet, den Wagen vor Vertragsbeginn zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, der Wagen befindet sich bei der Übergabe in Ordnung. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine von Hopp Schwiiz Transport bestimmte Werkstatt auszuführen.

### Nicht versichert oder nicht erlaubt sind:

- Fahrten ausserhalb Europas
  - Fahrten ohne erforderlichen Führerschein, Lernfahrten, Abschleppen und Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen.
  - Schäden infolge Trunkenheit von mehr als 0.5% Blutalkoholgehalt, unter Einwirkung betäubender Mittel oder Medikamenten.
  - Schäden infolge Geschwindigkeitsüberschreitung und fahrlässigem Verhalten.
  - Schäden durch Unruhen aller Art und kriegerischen Ereignissen.
- Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden:
- unter Angabe falscher Personalien
  - für Fahrten ausserhalb der öffentlichen Strassen und im Gelände
  - in überladenen Zustand, d. h. mit einer Personenzahl bzw. Nutzlast, welche die im Fahrzeugausweis angegebenen Werte übersteigt
  - zur Beförderung entzündlicher, explosiver, giftiger oder gefährlicher Stoffe
  - zur Begehung von Zollvergehen und sonstigen Straftaten
  - zur Weitervermietung und entgeltlichen Transport von Gütern oder Personen

### Haftung

Lehnt der Mieter die Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung ab, so ist er für alle Schäden am Mietfahrzeug sowie für den Verlust des Mietfahrzeugs verantwortlich.

Er haftet, unabhängig vom Verschulden, bis zur vollen Höhe des Fahrzeugwertes. Der Mieter wird für die Übernahme der Haftung mit einem tiefen Mietzins entschädigt. Bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte hat sich der Mieter dessen Verhalten als sein Eigenes anrechnen zu lassen und wird gegenüber Hopp Schwiiz Transport für daraus entstehende Schäden vollumfänglich haftpflichtig. Umfang der Haftung: Die Schadenersatzpflicht des Mieters umfasst neben dem tatsächlichen Schaden (z. B. Fahrzeugwert bzw. Reparaturkosten, Transport, Haftpflichtselbstbehalt und Bonusverlust) die Kosten eines Gutachtens und eine Bearbeitungspauschale von CHF 250.–. Hopp Schwiiz Transport ist berechtigt, im Schadenfall Schadenursache, Umfang und Bezifferung des Schadens durch einen Fachgutachter auf Kosten des Mieters feststellen zu lassen. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Feststellungen und die Schadensregulierung eines solchen Gutachtens mit für ihn bindender Wirkung der Schadensregulierung zugrunde gelegt werden. Ist das Fahrzeug als Folge eines Schadenfalls für Hopp Schwiiz Transport nicht nutzbar, so kann dieser für die Dauer der Reparatur den Nutzungsausfall zu den mit dem Mieter vereinbarten pauschalen Tagesansätzen in Rechnung stellen. Bei einem Totalschaden wird ein Nutzungsausfall von einer Woche pauschal in Rechnung gestellt. Wird das Fahrzeug ausserhalb der Geschäftszeiten zurückgebracht, so haftet der Mieter bis Hopp Schwiiz Transport das Fahrzeug entgegengenommen hat.

### Ausschluss/Wegfall des Versicherungsschutzes

In den folgenden Fällen besteht auch bei einer abgeschlossenen Kaskoversicherung kein Versicherungsschutz und der Mieter haftet gegenüber Hopp Schwiiz Transport und Dritten unbeschränkt für den vollen Schaden. Es handelt sich dabei insbesondere um Schäden als Folge von:

- vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung;
- Falschbetankung, unsachgemässen Gebrauch von Schneeketten, unachtsamer Beladung von Ski- und Gepäckträgern, unsorgfältiger Handhabung des Fahrzeuges innen (Zigarettenlöcher, Risse und Flecken im Polster) und aussen (Schäden an Karosserie, Bereifung und Felgen). Fahrten abseits der Strasse, Manipulation (mechanische Schäden an Motor, Kupplung, Getriebe, Aufhängung, Reifen, etc.);
- ungenügender Wartung während des Mietverhältnisses (z. B. zu tiefes Ölniveau, etc.);
- Nichtbefolgung gesetzlicher Vorschriften (Geschwindigkeit, Abstandsvorschriften, Trunkenheit, Betäubungsmittelkonsum, Zoll- und Einfuhrbestimmungen, etc.);
- Nichtbeachtung der max. Höhe und Breite des Fahrzeuges (Durchfahrts Höhen, Einfahrten, Tunnels, Brückendurchfahrten, etc.);
- Transporten von verbotenen oder gefährlichen Waren (Gefahrgut);
- Beförderung von Fahrgästen oder Gütern gegen Entgelt.

Die Nichtbefolgung der im vorliegenden Vertrag und den Allgemeinen Vermietbedingungen aufgeführten Pflichten (Benutzungsvorschriften, Meldepflichten, etc.) wie auch die Überlassung des Fahrzeuges an einen unberechtigten oder nicht über einen gültigen Fahrausweis verfügenden Dritten führt unabhängig von der Art des entstandenen Schadens zum Wegfall eines allfälligen Versicherungsschutzes und damit zur unbeschränkten Haftung des Mieters gegenüber Hopp Schwiiz Transport und Dritten für sämtliche mit dem Mietverhältnis in Zusammenhang stehenden Schäden. Für Schäden aufgrund unsachgemässer Benutzung der Mietsache oder aufgrund Verletzung von Vertragspflichten besteht in keinem Fall Versicherungsschutz; sie sind in jedem Fall unbeschränkt vom Mieter zu tragen. Wählt der Mieter einen anderen Pannendienst als den von Hopp Schwiiz Transport angegebenen, so haftet er für die Kosten!

### Haftpflicht-/Kasko-/Diebstahlversicherung

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von CHF 100'000'000. Der Kunde/Fahrer ist für jede Beschädigung sowie für den Verlust oder Diebstahl des Wagens voll haftbar. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Abmachung besteht weder eine Kasko- noch eine Insassenversicherung. Der Mieter haftet vollumfänglich für alle Rechtsnachteile (Regress von Versicherung, Fahrlässigkeit, etc.). Durch Abschluss einer geeigneten Versicherung kann der Mieter seine Haftung gegenüber Hopp Schwiiz Transport beschränken. Vorbehalten bleiben die vorgenannten Fälle von Ausschluss, Wegfall oder Reduktion der Versicherungsdeckung. Es gilt der im Mietvertrag festgehaltene Selbstbehalt. Bei Fahrzeugdiebstahl ausserhalb von CH, B, DK, D, GB, F, FR, IR, I, L, NL, N, P, A, SP, S gilt auch bei Abschluss einer Kaskoversicherung ein Selbstbehalt von CHF 5000.–.

### Beschränkte Haftung von Hopp Schwiiz Transport

Jede Haftung von Hopp Schwiiz Transport gegenüber dem Mieter und Zusatzkern für jede Art von vertraglichen oder ausservertraglichen Personen- und/oder Sachschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Umtrieb und Ausfälle jeglicher Art.

### Umtriebs-Entschädigungen

Für allfällige Umtriebe berechnet Hopp Schwiiz Transport den Aufwand wie folgt:

- 1. Mahnung CHF 10.–, 2. Mahnung und weitere Mahnungen je CHF 20.–
- Betreuung pro Schritt CHF 200.–
- Verzugszins 5% ab Mietende
- Verkehrsbusse CHF 30.–
- Spezialreinigung nach Aufwand
- Adressnachforschung CHF 40.–, in komplizierten Fällen nach Aufwand

### Annullationsgebühr

Bei reservierten Fahrzeugen, die nicht abgeholt werden, erlaubt sich Hopp Schwiiz Transport einen Tagessatz inkl. 100 km und Versicherung zu belasten.

### Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Dübendorf.